# Fassung für 2. Lesung Landrat (23. Oktober 2024)

# Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **122.1** Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung<sup>1)</sup>, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>2)</sup> sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)<sup>3)</sup>,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)»<sup>4)</sup> vom 16. September 2009 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> SR 431.02

<sup>3)</sup> SR 143.1

<sup>4)</sup> NG 122.1

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung<sup>5)</sup>, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>6)</sup> sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)<sup>7)</sup>,

beschliesst:

#### Art. 4 Abs. 3 (geändert)

## Meldepflicht

- 1. meldepflichtiger Sachverhalt (Überschrift geändert)
- <sup>3</sup> Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.

#### Art. 5 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhalts zu erfolgen.

#### Art. 6

Aufgehoben.

## Art. 6a (neu)

# 3. Umfang

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.

# Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung<sup>8)</sup> haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>5)</sup> SR 101

<sup>6)</sup> SR 431.02

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> SR 143.1

<sup>8)</sup> SR 431.021

#### Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:

## Aufzählung unverändert.

<sup>3</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.

#### Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

# Information von Amtes wegen (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.
- <sup>2</sup> Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an

#### Art. 11 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

# Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

#### 2. Interimsausweis (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.
- <sup>2</sup> Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.
- <sup>3</sup> Die Gültigkeit des Interimsausweis ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

#### Art. 16 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.

#### Art. 17 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.

## Art. 18

# 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz (Überschrift geändert)

## Art. 19

Aufgehoben.

#### Art. 20

Aufgehoben.

## Art. 21 Abs. 1 (geändert)

# Hinterlegung des Interimsausweises (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.

## Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

## Art. 23 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.

# Art. 26 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nachkommt.

## Art. 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufgehoben.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

#### Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

#### Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

. . . . .

Landratssekretär

. . . . .

Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist: